

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 8	31. August 2009	124. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 23. bis 26. November 2009 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden	141	Beschlüsse der Arbeitsrechtliche Kommission Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - 143 Beschluss zu der Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Lehrkräfte - AVR.KW SR Lehrkräfte - 144
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Kirchditmold und der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kassel	142	Amtliche Nachrichten 144 Nichtamtlicher Teil
Satzung des Förderkreises „Kirche Ellingshausen“ der Evangelischen Kirchengemeinde Ellingshausen	142	Stellenausschreibung EKHN/EKKW: - Beauftragte/Beauftragter für Entwicklung und Partnerschaft - Asien 146 Stellenausschreibung der EKD: - Auslandsdienst in Australien 147 - Auslandsdienst in Indonesien 147

**Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 23. bis 26. November 2009 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden**

den können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

**Montag, 12. Oktober 2009.**

Die Zwölfte Tagung der 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 23. bis 26. November 2009 in der Evangelischen Akademie in Hofgeismar statt.

Kassel, den 5. August 2009

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. März 1968, KABl. S. 79, sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt wer-

Präses der Landessynode  
Kirchenrätin Ute H e i n e m a n n

**Urkunde  
über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Kassel-Kirchditmold und der Evangelischen  
Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kassel**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 21. Juli 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Kirchditmold und die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kassel, Stadtkirchenkreis Kassel, werden zur Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Kassel vereinigt.

II.

In der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Kassel werden die bisherigen Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Kirchditmold zur 1. und 2. Pfarrstelle und die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kassel zur 3. Pfarrstelle.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 22. Juli 2009

L.S.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises  
„Kirche Ellingshausen“ der  
Evangelischen Kirchengemeinde Ellingshausen**

Landeskirchenamt Kassel, den 12. August 2009

Mit Verfügung vom 12. August 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Ellingshausen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

J o e d t  
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises  
„Kirche Ellingshausen“ der  
Evangelischen Kirchengemeinde Ellingshausen**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

"Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist."

Nach Artikel 8 der Grundordnung geschieht dieser Dienst vornehmlich in der Kirchengemeinde.

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Ellingshausen in ihrer Verantwortung für das Gebäude der Kirche in Ellingshausen wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für den Erhalt und die Nutzung des Gebäudes und des Inventars der Ellingshäuser Kirche zu interessieren, sie für eine ideelle Förderung der Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Erhaltung des Gebäudes entstehen, zu gewinnen, ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an den das Kirchengebäude betreffenden Fragen zu eröffnen, speziell auch an Fragen, welche die Nutzung zu kulturellen Zwecken betreffen und eine finanzielle Förderung zu ermöglichen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Ellingshausen.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannten Aufgaben der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Förder-

kreis beiträgt und innerhalb eines Kalenderjahres 12,00 Euro (Mindestbetrag) dem Förderkreis für den Erhalt der Kirche Ellingshausen spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens vier Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

#### § 4 Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens zweimal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung eingeladen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die Entwicklung des geförderten Dienstes, die Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen geben, den geförderten Bereich betreffend. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

#### § 5 Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Bereich beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge, den geförderten Bereich betreffend, an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 30 % der weiteren Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

#### § 6

##### Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

#### § 7

##### Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Kirchenkreisamt und wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt (Objekt).

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

### **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission**

#### **Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – (ARK 04/09)**

Landeskirchenamt Kassel, den 18. August 2009

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2009 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in

Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – einen Beschluss über die Erhöhung der Grundentgelte, Entgelttabellen, Besitzstände und Ausbildungsentgelte i. H. v. 6 v. H. zum 1. April 2009 gefasst.

Des Weiteren wurden verschiedene Änderungen der AVR.KW und deren Anlagen zur Bemessung von Entgelten und Eingruppierung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen.

Abweichungen von den Tarifsteigerungen durch bestehende oder noch abzuschließende Dienstvereinbarungen wurden gesondert geregelt, ebenso wie Besonderheiten für den Arbeitsbereich der stationären Altenpflege.

Auf eine Einwendungsfrist wurde einvernehmlich verzichtet. Der Beschluss kann dementsprechend gemäß § 12 Absatz 2 ARRg im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

---

### **Amtliche Nachrichten**

---

#### **Beschluss zu der Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Lehrkräfte – AVR.KW SR Lehrkräfte – (ARK 03/09)**

Landeskirchenamt Kassel, den 18. August 2009

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2009 zu dem Tarif „Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Lehrkräfte“ – AVR.KW SR Lehrkräfte – einen Beschluss über die Erhöhung der Grundvergütung, Gesamtvergütung, Stundenvergütung, des Ortszuschlags und der allgemeinen Zulage i. H. v. 3 v. H. zum 1. Juli 2009 – oder durch Dienstvereinbarung auch bereits zum 1. April 2009 – gefasst.

Des Weiteren wurden Einmalzahlungen in unterschiedlicher Höhe beschlossen.

Auf eine Einwendungsfrist wurde einvernehmlich verzichtet. Der Beschluss kann dementsprechend gemäß § 12 Absatz 2 ARRg im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

**Pfarrstellenausschreibungen:****Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

**2. Pfarrstelle Bergen-Enkheim,**

Kirchenkreis Hanau-Stadt

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der

Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrer(in)

**Haina-Kloster**, Kirchenkreis Frankenberg  
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als weitergehender Auftrag Klinikseelsorge in den Psychiatrischen Krankenhäusern Haina.  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**3. Pfarrstelle Kassel-Harleshausen**,  
Stadtkirchenkreis Kassel  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Niederasphe**, Kirchenkreis Marburg-Land  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

#### **Angebote zur gemeinsamen Versorgung von Pfarrstellen:**

In die folgende Pfarrstelle kann ein weiterer Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen werden. Interessenten wenden sich an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

**Dörnhagen**, Kirchenkreis Melsungen  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrer(in))

**Obervellmar**, Kirchenkreis Kassel-Land  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrer(in))

Bewerbungen bis zum 30. September 2009 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

---

### **Nichtamtlicher Teil**

#### **Stellenausschreibung**

Im Zentrum Ökumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) mit Sitz in Frankfurt/Main ist gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Stelle

#### **einer / eines Beauftragten für Entwicklung und Partnerschaft - Asien**

neu zu besetzen.

- Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Die Mitgestaltung und Qualifizierung der ökumenischen Direktpartnerschaften der EKHN und EKKW zu Kirchen in Asien (zzt. in Indien, Indonesien, Korea) und deren konzeptionelle, thematische und entwicklungspolitische Profilierung;
  - die Zusammenarbeit mit Beratung und Unterstützung von Gemeinden, Dekanaten, Partnerschaftsausschüssen und kirchenleitenden Gremien der EKKW und EKHN in den offiziellen Partnerschaftsbeziehungen nach Asien;
  - Initiierung und Durchführung exemplarischer Projekte, v. a. mit regionalen Partnerschaftsausschüssen, Gemeinden und anderen kirchlichen Gruppen in der EKHN und EKKW;
  - die Reflexion theologischer Grundsatzfragen im Kontext der asiatischen Partnerschaftsbeziehungen;
  - Mitarbeit im Bildungsangebot des Zentrum Ökumene;
  - Zusammenarbeit mit den evangelischen Missionswerken, in denen EKKW und EKHN Mitglieder sind, sowie mit anderen ökumenischen Organisationen und Gremien.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer mit

- Kenntnissen bzw. Erfahrungen im kirchlichen bzw. ökumenischen Bereich;
- Theologischer Reflexionsfähigkeit;
- Kommunikativer Kompetenz und Bereitschaft zur Arbeit im Team;
- Guten Kenntnissen in der englischen Sprache.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber arbeitet in dem Fachbereich „Entwicklung und Partnerschaft“ zusammen mit zwei weiteren gebietsbezogenen Referentinnen / Referenten (Afrika und Europa).

Die Stelle ist frühestmöglich zu besetzen und zunächst auf fünf Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach Pfarrerbesoldungsgesetz der EKHN. Dienst- und Fachaufsicht liegen im Zentrum Ökumene der EKHN. Bei der ausgeschriebenen Stelle können im Rahmen von Organisationsentwicklungsprozessen und den Kooperationsverhandlungen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Veränderungen in Aufgabenzuschnitt und Zuordnung erfolgen.

Weitere Informationen erteilen: Pfr. Detlev Knoche, Leiter des Zentrum Ökumene, Tel. 069/97651834 und Pfr. Eberhard Will, Leiter des Referates Weltmission und Partnerschaft, Tel. 0561/9378380.

Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Durchschrift der Bewerbung an das zuständige Dekanat und an das Landeskirchenamt.

---

### Stellenausschreibung Auslandsdienst in Australien

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney sucht zum 1. Juli 2010 für einen Zeitraum von sechs Jahren

#### eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Die Gemeinde besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwandererfamilien zusammen und ist zugleich für jüngere Gemeindeglieder und Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, offen. Die Gemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin / ihrem Pfarrer, dass sie/er sich sowohl auf ältere Gemeindeglieder als auch auf Familien und Kinder einstellen kann. Die Gemeindeglieder leben über ganz Sydney verstreut. Gemeindearbeit in Sydney ist mit viel Autofahren verbunden.

Die gut besuchten Gottesdienste werden wöchentlich in der Stadtkirche im Zentrum Sydneys und in Chester Hill im Westen der Stadt gefeiert. Einmal im Monat wird zusätzlich in der Seniorenwohnanlage (Allambie Lutheran Homes) ein Gottesdienst gehalten. In der Stadtkirche gibt es einen Kirchenchor. Ein A-Musiker spielt die Orgel in der Stadtkirche.

Ca. 50 Senioren in den Allambie Lutheran Homes erwarten eine seelsorgerliche Begleitung. An der Deutschen Schule ist in der Grundschule Religionsunterricht zu erteilen. Die Gemeinde hat gute Kontakte zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde am Ort. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien.

Die Gemeinde hat ein geräumiges, neun Jahre altes Pfarrhaus mit großem Außengelände bei der Kirche in Chester Hill. Die Deutsche Schule liegt vom Pfarrhaus recht weit entfernt. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung. Sehr gute Englischkenntnisse werden erwartet.

Bewerbungsfrist: **30. September 2009** (Poststempel)

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (0511) 2796-231  
Fax: (0511) 2796-99231  
E-Mail: australia@ekd.de

### Stellenausschreibung Auslandsdienst in Indonesien

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Jakarta sucht zum 1. August 2010 für einen Zeitraum von sechs Jahren

#### eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Zu den Aufgaben gehören vor allem

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Jakarta lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache,
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen und Seelsorge,
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschen Internationalen Schule (bis zum Abitur),
- regelmäßige (einmal im Monat) deutschsprachige Gottesdienste auf Bali,
- Pflege ökumenischer Kontakte zu den indonesischen Kirchen.

Ein auch für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus ist angemietet. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer aus einer Gliedkirche der EKD mit mehrjähriger Gemeindeführung und Freude an Predigt und Unterricht. Hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten und gute Englischkenntnisse sind Voraussetzung. Die Beherrschung bzw. Bereitschaft zum Erlernen der indonesischen Sprache wird erwartet. Ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **30. September 2009** (Poststempel)

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (0511) 2796-231  
Fax: (0511) 2796-99231  
E-Mail: eastasia@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183